



Gerda Kieninger MdL

Vorsitzende
des Ausschusses für Frauenpolitik

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 26 40/25 80

An den
Vorsitzenden
des Ausschusses
für Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform
Herrn Klaus Stallmann MdL

Düsseldorf, 6. Dezember 2001

im Hause

nachrichtlich:

An die
Vorsitzende des Ausschusses
für Kinder, Jugend und Familie
Frau Annegret Krauskopf MdL



im Hause

Frau
Birgit Hielscher
Ausschuss-Assistentin
Referat I.1

Herrn
Wolfgang Fröhlecke
Ausschuss-Assistent
Referat I.1

**Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/1525**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Gesetzentwurf der Landesregierung zu einem Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes, Drucksachenummer 13/1525, wurde durch das Plenum am 19. September 2001 nach der 1. Lesung zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie und den Ausschuss für Frauenpolitik überwiesen.

Nach Absprache der Ausschuss-Vorsitzenden der beteiligten Fachausschüsse wurde dieser Beratungsgegenstand ausdrücklich in die zweitägige Anhörung zur "Häuslichen Gewalt" am 25. und 26. Oktober 2001 einbezogen.

Beratungen im Ausschuss für Frauenpolitik erfolgten - neben der genannten öffentlichen Anhörung - in den Sitzungen am 9. November sowie am 30. November 2001. In der Sitzung am 30. November 2001 wurde abschließend beraten und über ein Votum an den federführenden Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform abgestimmt. In der Sitzung des Ausschusses für Frauenpolitik am 30. November lagen Änderungsanträge der Fraktion der FDP sowie der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beratung vor. Diese sind als Anlagen beigefügt.

Der Ausschuss für Frauenpolitik hat die vorliegenden Änderungsanträge in seine Beratungen mit einbezogen. Der Änderungsantrag der FDP-Fraktion, der eine ins Gesetz zu fassende Evaluierungsklausel und Beteiligung des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform vorsieht, wurde nicht zur Abstimmung gestellt. In Richtung des federführenden Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform wurde aber in Bezug auf eine mögliche Evaluierung, falls diese in die Gesetzesformulierung aufgenommen werden sollte, eine Bedarfsempfehlung der Gestalt ausgesprochen, das neben dem AIVV auch der Ausschuss für Frauenpolitik inhaltlich bei zukünftigen Beratungen über Evaluierungsberichte beteiligt sein soll.

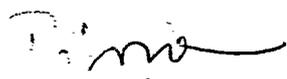
Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde en bloc abgestimmt und mit den Stimmen der Fraktion der SPD und den Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie den Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

Der Gesetzentwurf wurde in einer abschließenden Gesamtabstimmung unter Berücksichtigung des zuvor angenommenen Änderungsantrages der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktion der SPD und den Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie den Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

Ich möchte Ihnen dieses Abstimmungsergebnis als Votum des Ausschusses für Frauenpolitik zur Kenntnis geben und habe zu Ihrer Information die anliegenden Änderungsanträge der Fraktionen beigefügt. Ich gehe davon aus, dass im federführenden Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform über alle vorliegenden Änderungsanträge der Fraktionen abgestimmt wird.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Gerda Kieninger

F.d.R.


(Monika Pirron)
Ausschuss-Assistentin

Anlagen

(SPD u. § 90/D. e. f. r. u. e. n.)

Anlage 1

Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes (Drucksache 13/1525)

Zu Artikel 1 Nr. 5

§ 34 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Polizei kann eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbaren Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen. Der räumliche Bereich, auf den sich Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot beziehen, ist nach dem Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person zu bestimmen und genau zu bezeichnen. In besonders begründeten Einzelfällen können die Maßnahmen nach Satz 1 auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden.“

Begründung:

Durch die Umstellung der Sätze 2 und 3 sowie durch die Hervorhebung, dass die Beschränkung der Maßnahmen nach Absatz 1 auf Wohn- und Nebenräume nur in besonders begründeten Einzelfällen erfolgen soll, wird der vorrangige Schutz der gefährdeten Person zum Ausdruck gebracht.

§ 34 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Person, die die Gefahr verursacht und gegen die sich die polizeilichen Maßnahmen nach Absatz 1 richten (betroffene Person), ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.“

Begründung:

Durch die Ergänzung in Absatz 2 wird in der Legaldefinition unterstrichen, dass die von den Maßnahmen der Polizei betroffene Person diejenige ist, von der die Gefährdung ausgeht.

§ 34 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Polizei hat die gefährdete Person auf die Möglichkeit der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes hinzuweisen, sie über Beratungsangebote zu informieren, ihr eine Inanspruchnahme geeigneter, für diese Aufgabe qualifizierter Beratungseinrichtungen nahe zu legen und anzubieten, durch Weitergabe ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Telefonnummer einen Kontakt durch die in der polizeilichen Einsatzdokumentation näher bezeichneten Beratungseinrichtung zu ermöglichen.“

Begründung:

Mit der Ergänzung des Absatzes 4 wird im Gesetzestext verdeutlicht, dass die polizeiliche Hinweispflicht sich nicht nur darauf beschränkt, der gefährdeten Person geeignete, für diese Aufgabe qualifizierte Beratungseinrichtungen zu benennen; sie soll auch die Anregung umfassen, dass die gefährdete Person von diesem Beratungsangebot Gebrauch macht. Deshalb hat die Polizei die Aufgabe unmittelbar zu klären, ob die gefährdete Person damit einverstanden ist, dass die Polizei zu diesem Zweck Name, Anschrift und Telefonnummer

weitergibt. Sofern eine Einwilligung der gefährdeten Person vorliegt, die als andere, angemessene Form statt der Schriftform nach § 4 Abs. 1 Satz 3 DSGVO NRW in der polizeilichen Einsatzdokumentation zu vermerken ist, hat die Polizei die in § 34 a Abs. 4 aufgeführten Daten an die in der Einsatzdokumentation näher bezeichneten Beratungseinrichtung weiterzuleiten.

Landtag Nordrhein – Westfalen
13. Wahlperiode

Drucksache 13/

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

(weiter)
Tischvorlage
zu TOP 2 AF 30. M.

zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes der Landesregierung
Drucksache 13/ 1525

Der Landtag möge den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes (Drucksache 13/ 1525) mit folgender Änderung beschließen:

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten und Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes**

§ 1
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

§ 2 (neu)
Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesbeauftragten für den Datenschutz überprüft. Die Landesregierung unterrichtet danach den Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform über das Ergebnis der Überprüfung. Der Bericht bezieht sich insbesondere auf die Anzahl der Fälle, die Dauer der Maßnahmen (§ 34a, Abs.5, 2. Halbsatz) die Zahl der gerichtlichen Verfah-

ren gegen die getroffenen Maßnahmen, die Zahl der Anträge auf Erlass zivilrechtlicher Anordnungen parallel zu den polizeilichen Maßnahmen sowie die Ergebnisse der Überprüfung nach § 34a, Abs. 7.

Begründung:

Der Gesetzentwurf muss sich in der Praxis erst noch als tauglich zur adäquaten Lösung sehr unterschiedlicher und schwieriger Problemfelder erweisen; zum Beispiel hinsichtlich der Länge der Frist als Maßnahme der Gefahrenabwehr bleibt die Frage, ob diese Frist angemessen oder zu lang ist. Es könnten sich auch Probleme wegen der unterschiedlichen Rechtswege ergeben. Daher ist es sinnvoll, die Auswirkungen des Gesetzes nach zwei Jahren zu überprüfen und danach zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Änderungen vorgenommen werden müssen.